

| | |
|--------------------------------------|---------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 118,937 |
| Eingegangene Stimmzettel | 77,463 |
| Annehmende sind | 51,986 |
| Verwerfende sind | 11,835 |
| Ungültige Stimmen | 130 |
| Leere Stimmen | 13,512 |

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. März 1916.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Th. Odinga.

Wachter.

Konkordat*)

betreffend

den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

(Vom Bundesrat am 7. April 1914 genehmigt.)

I. Kapitel.

Motorfahrzeuge.

Art. 1. Die Motorwagen und Motorfahräder sind im Straßenverkehr den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

Art. 2. Ein Motorwagen wird erst dann zum öffentlichen Verkehr zugelassen, wenn dessen Eignung hierzu seitens der zuständigen kantonalen Behörde oder seitens einer von der letztern hierzu ermächtigten Gesellschaft oder Genossenschaft auf Grund einer durch Sachverständige vorgenommenen Prüfung anerkannt worden ist.

Diese Prüfung, deren Kosten zu Lasten des Wageneigentümers fallen, hat sich namentlich auf die in den Artikeln 3—6 hiernach angegebenen Punkte zu erstrecken.

Art. 3. Die Vorrichtungen müssen betriebssicher und derart angelegt sein, daß jede Feuers- und Explosionsgefahr nach Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß Reit- und Zugtiere durch das Geräusch nicht scheu werden, daß auch sonst keine Gefahr für den Verkehr entsteht und daß das Publikum nicht ernstlich durch Rauch oder Dampf belästigt wird.

1. Verkehrs-
bewilligungen für
Motorwagen und
Motorfahräder.

a) Motor-
wagen.

*) Siehe Eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XX, S. 73.

Das Ende des Auspuffrohres muß möglichst nahe am Rahmen des Chassis angebracht und darf nicht gegen den Boden gerichtet sein.

Art. 4. Jeder Motorwagen muß folgende Vorrichtungen besitzen:

- a) Eine starke Lenkvorrichtung, die ein leichtes und sicheres Wenden gestattet;
- b) zwei voneinander unabhängige Bremsvorrichtungen, von denen jede für sich allein den Wagen mit voller Ladung bei einem Gefälle von 15⁰/₁₀ aufhalten kann; wenigstens eine der Bremsen muß sofort wirksam sein und unmittelbar auf die Räder oder auf fest mit ihnen verbundene Umfassungen einwirken;
- c) eine Vorrichtung, die selbst bei starken Steigungen jede Rückwärtsbewegung zu verhindern vermag, sofern nicht eine der Bremsvorrichtungen dieser Anforderung genügt;
- d) einen wirksamen Auspufftopf;
- e) eine Vorrichtung, die es ermöglicht, den Wagen vom Führersitz aus mittelst des Motors rückwärts laufen zu lassen, sofern das Leergewicht des Wagens 350 Kilogramm übersteigt.

Art. 5. Die Griffe zur Bedienung des Fahrzeuges müssen derart angeordnet sein, daß der Führer sie sicher handhaben kann, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken.

Art. 6. Jedes Chassis muß einen Schild tragen, der die Firma des Erstellers, die Fabriknummer des Chassis, die Stärke des Motors in HP., sowie das Leergewicht des Wagens mit Gummireifen angibt.

Art. 7. Für jeden zum Straßenverkehr zugelassenen Motorwagen ist eine Bewilligung auszustellen, welche enthalten soll:

- a) Den Namen und den Wohnsitz des Wageneigentümers;
- b) die Firma des Erstellers;
- c) die Nummer des Chassis;
- d) die Nummer des Motors;
- e) die Motorstärke in HP.;
- f) das Gewicht des vollständig ausgerüsteten Wagens;
- g) die Tragkraft oder die Zahl der Plätze;
- h) das Datum der Prüfung des Fahrzeuges.

Die Pferdekkräfte werden nach folgender Formel berechnet:

$N = 0,3 \times i \times d^2 \times S$ (N = Zahl der wirklichen Pferde; i = Zahl der Zylinder; d = innerer Durchmesser eines Zylinders in Zentimetern; S = Kolbenhub in Metern).

Art. 8. Die Verkehrsbewilligung wird jeweilen für das laufende Kalenderjahr erteilt und ist alljährlich zu erneuern. Sie wird auf einem einheitlichen, durch das eidgenössische Departement des Innern¹⁾ festzusetzenden Formular ausgestellt und hat für das ganze Gebiet der Konkordatskantone Gültigkeit. Bewilligung und Wagen können jederzeit von der zuständigen kantonalen Behörde kontrolliert werden.

¹⁾ Nun durch das Departement der Justiz und Polizei.

Diese Bewilligung ist mit der Veräußerung des Motorwagens übertragbar; doch muß die Eintragung des Namens des Inhabers von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons des neuen Eigentümers be-richtigt werden.

Der Automobilinhaber ist verpflichtet, jeden Wechsel im Besitz eines Automobils innert einer Frist von 8 Tagen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Art. 9. Für Versuche mit Motorwagen, die noch keine Schilder besitzen, wird die zuständige kantonale Behörde eine besondere Bewilligung ausstellen.

Art. 10. Die vorstehenden Bestimmungen finden mit Ausnahme von Art. 4, lit. c und e, und Art. 6 auch auf Motorfahrräder Anwendung.

b) Motor-
fahrräder.

Für Motorfahrräder genügt eine auf das Hinterrad wirkende Bremse.

Motorfahrräder dürfen nur dann mit Anhängewagen verbunden werden, wenn die Erlaubnis hierzu in der Verkehrsbewilligung erteilt worden ist.

Auch der Anhängewagen muß mit einer Bremse versehen sein.

Art. 11. *) Die Verkehrsbewilligung wird nur erteilt, wenn der Eigen-tümer des Automobils oder Motorfahrrades nachweist, daß er bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung im Betrage von mindestens Fr. 20,000 für ein Automobil und von mindestens Fr. 10,000 für ein Motorfahrrad zur Deckung des Schadens abgeschlossen hat, der bei einem durch das Fahrzeug verursachten Unfall aus der Tötung oder körperlichen Verletzung von Drittpersonen entstanden ist.

c) Obligatorische
Versicherung.

Der Nachweis der Versicherung muß alljährlich anlässlich der Erneuerung der Verkehrsbewilligung und außerdem auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit erbracht werden.

Die Versicherungsverträge müssen eine Klausel enthalten, wonach bei jedem Unfall $\frac{1}{10}$ des entstandenen Schadens und mindestens Fr. 100 von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen und vom Versicherten selbst zu tragen ist. Die Versicherung muß alle Unfälle decken, die das vom Eigentümer selbst oder von einer andern Person mit seiner Ermächtigung geführte Fahrzeug verursacht.

Art. 12. Niemand darf einen Motorwagen führen, ohne hierzu die Ermächtigung der zuständigen Behörde seines Wohnsitzkantons zu besitzen. Diese Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind und einen guten Leumund genießen. Der Bewerber muß auf Verlangen der zuständigen Behörde die nötigen Ausweispapiere, insbesondere ein Leumundszeugnis oder ein Vorstrafenver- zeichnis beibringen. Unmündige haben ferner die Zustimmungserklärung der Eltern oder Vormünder vorzuweisen.

2. Fahr-
bewilligungen.
a) Für Motor-
wagenführer.

*) Ersetzt durch § 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahr- zeugen und Fahrrädern.

Vom Erwerb der Fahrbewilligung sind ausgeschlossen Personen:

- a) Die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Bestrafung zur Führung eines Wagens moralisch nicht genügend qualifiziert erscheinen;
- b) die als Trinker bekannt sind;
- c) die an einem Gebrechen (Epilepsie, erhebliche Kurzsichtigkeit, Taubheit etc.) leiden, das ihnen die sichere Führung eines Motorwagens unmöglich macht.

Art. 13. Eine Fahrbewilligung kann erst ausgestellt werden, nachdem sich der Bewerber darüber ausgewiesen hat, daß er befähigt ist, einen Motorwagen ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu führen.

Zu diesem Zwecke hat er eine theoretische und eine praktische Prüfung zu bestehen. Durch jene hat er sich über seine Kenntnis der einschlägigen Verkehrsbestimmungen, sowie der Bestandteile des Motorwagens auszuweisen. Durch die praktische Prüfung hat er den Nachweis der Befähigung zur Führung des Motorwagens zu erbringen. Die Prüfung hat sich speziell auch auf die Wagenführung in Städten, die Handhabung der Bremsen bei großem Gefälle, starken Steigungen etc. zu erstrecken.

Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so kann er sich vor Ablauf von vier Wochen nicht wieder zur Prüfung melden.

Art. 14. Hat der Bewerber die Prüfung mit Erfolg bestanden, so wird ihm eine Fahrbewilligung ausgestellt. Diese ist persönlich, nicht übertragbar und wird für alle Kantone auf einem einheitlichen, durch das eidgenössische Departement des Innern¹⁾ in Form eines Heftchens festgesetzten Formular ausgestellt.

Art. 15. Die Fahrbewilligung soll enthalten:

- a) Vorname, Familienname, Wohnort, Nationalität, Beruf und Geburtsdatum des Inhabers;
- b) seine Photographie;
- c) die Art der Fahrzeuge (Personentransportwagen, Lastwagen etc.) und die Art der Motoren (Zünd-, Dampf- oder elektrische Motoren);
- d) die Nummern der Kontrollschilder, die dem Inhaber zugeteilt sind, insofern er Automobilbesitzer ist, und zwar, falls er mehrere Automobile hält, für jedes derselben eine besondere Nummer;
- e) die Bestimmungen des bestehenden Konkordates, sowie allfällige Spezialbestimmungen des die Bewilligung ausstellenden Kantons.

Art. 16. Die Fahrbewilligung wird jeweilen für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt und hat für das Gebiet sämtlicher Konkordatskantone Gültigkeit. Die Fahrbewilligungen, sowie die Schilder können bei wiederholter Übertretung oder bei schwerer Verletzung der Verkehrsbestimmungen, sowie beim Eintritt der in Art. 12 genannten Verurteilungen oder Gebrechen, von der Behörde, die sie ausgestellt hat, zeitweilig oder ganz zurückgezogen werden.

¹⁾ Nun durch das Departement der Justiz und Polizei.

Der Rückzug hat für das ganze Gebiet der Konkordatskantone Gültigkeit.

Art. 17. Fahrten zu Lehrzwecken dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden in Begleitung einer mit einer Fahrbewilligung versehenen Person ausgeführt werden.

Art. 18. Die Bestimmungen der Artikel 12 bis 17 finden auch auf die Führer von Motorfahrrädern entsprechende Anwendung. b) Für Motor-
radfahrer.

Art. 19. Der Bundesrat bezeichnet eine Amtsstelle¹⁾, die über alle von den Kantonen ausgestellten Verkehrs- und Fahrbewilligungen, über alle Handänderungen von Motorwagen und Motorfahrrädern, sowie über die militärische Einteilung der Wagenführer ein Register zu führen hat. Diese Angaben müssen ihr unverzüglich von den Kantonen gemacht werden. Das gleiche hat auch hinsichtlich des Rückzuges von Bewilligungen zu geschehen. Die betreffende eidgenössische Amtsstelle gibt den Kantonen von diesem Rückzuge Kenntnis.

**3. Zentral-
register.**

Art. 20. Für Motorwagen und Motorfahrräder kann der die Verkehrsbewilligung ausstellende Kanton alljährlich eine Steuer beziehen.

**4. Steuern und
Gebühren.**

Überdies hat er das Recht, behufs Deckung der gehabtun Kosten für die Prüfung der Führer und Wagen, für Schilder, für Ausstellung der Bewilligungen und für sonstige Leistungen Gebühren zu erheben.

Die Höhe der Steuern und der Gebühren wird von den Kantonen auf Grund ihrer Gesetze bestimmt.

Art. 21. Die Motorwagen und Motorfahrräder der in der Schweiz sich aufhaltenden Ausländer sind von Taxen befreit, sofern der Aufenthalt der Fahrzeuge nicht länger als drei Monate dauert und sofern die betreffenden Herkunftsstaaten Gegenrecht halten.

Art. 22. Die internationalen Fahrausweise im Sinne der internationalen Übereinkunft betreffend den Automobilverkehr vom 11. Oktober 1909 werden von den zuständigen kantonalen Departementen auf Grund der kantonalen Fahrbewilligungen gegen eine Gebühr von Fr. 2 ausgestellt. Die Departemente besorgen ferner sämtliche die Fahrausweise betreffenden Feststellungen, Vorkehrungen etc.

**5. Internationale
Fahrausweise.**

Die internationalen Fahrausweise gestatten den freien Verkehr in allen Staaten, welche der oben erwähnten internationalen Übereinkunft beigetreten sind; sie besitzen ohne neue Prüfung Gültigkeit.

Die internationalen Fahrausweise besitzen vom Tage der Ausstellung an für ein Jahr Gültigkeit. Die darin enthaltenen handschriftlichen Angaben sollen stets mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen geschrieben sein.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf Motorwagen und Motorfahrräder in gleicher Weise anwendbar.

¹⁾ Vörläufig das eidg. statistische Bureau.

**6. Polizeiliche
Kontrollschilder.**
a) Motorwagen.

Art. 23. An jedem Motorwagen müssen zwei Schilder angebracht sein, die eine Kontrollnummer, sowie das eidgenössische und das kantonale Wappen tragen. Die Schilder sind für alle Kantone von gleicher Form und werden gemäß der Nummernzuteilung in Beilage B nummeriert. Sie werden zum Selbstkostenpreise von den zuständigen kantonalen Behörden mit der Fahrbewilligung abgegeben.

Diese Schilder werden der Person des Wageneigentümers zugeteilt und sind nicht übertragbar.

Die Schilder müssen an der Vorder- und Hinterseite des Wagens derart angebracht werden, daß sie beständig sichtbar und deutlich lesbar sind. Sollte die Wagenkonstruktion nicht gestatten, das Schild auf der Vorderseite so hoch anzubringen, daß es vor Schmutz genügend geschützt ist, so kann die Nummer in der vorgeschriebenen Größe auf den Wagen gemalt werden.

Art. 24. Die Versuchswagen der Automobilfabriken und -garagen können an Stelle der ordentlichen Schilder solche erhalten, die mit einem besondern Zeichen versehen sind.

Diese besondern Schilder mit entsprechender besonderer Fahrbewilligung haben nur für das Gebiet des ausstellenden Kantons und ausschließlich für Versuchsfahrten Gültigkeit.

Art. 25. Die Militärmotorwagen führen während des Militärdienstes an Stelle des kantonalen Kontrollschildes einen eidgenössischen Wappenschild.

b) Motor-
fahrräder.

Art. 26. Die Bestimmungen der Art. 23 bis 25 finden auf die Motorfahrräder entsprechende Anwendung. Dieselben führen jedoch nur ein Schild auf der Hinterseite des Fahrrades.

7. Ausländer.

Art. 27. Die Motorwagen und Motorfahrräder aus Staaten der internationalen Übereinkunft müssen, um zum Verkehr zugelassen zu werden, außer ihren nationalen Nummernschildern, auf der Rückseite gut sichtbare Schilder mit den durch die obenerwähnte Übereinkunft zur Feststellung der Nationalität vereinbarten Buchstaben tragen (vgl. Beilage A. Größe und Form der Schilder, sowie das Verzeichnis der für die verschiedenen Länder aufgestellten Zeichen).

Die Eigentümer oder Führer der Fahrzeuge müssen den internationalen Fahrausweis besitzen.

Art. 28. Die Motorwagen und Motorfahrräder aus Staaten, die der internationalen Übereinkunft nicht beigetreten sind, müssen den Kontrollschild ihres Herkunftsstaates tragen; besitzen sie keinen solchen, so wird ihnen eine Interimsnummer beigegeben.

Die Eigentümer oder Führer der Fahrzeuge müssen die Fahrbewilligung des Herkunftsstaates besitzen.

Art. 29. Ein Auszug aus diesen Konkordatsbestimmungen wird jedem fremden Motorwagen- und Motorradführer bei seinem Eintritt in

die Schweiz von der betreffenden Grenzzollstation übergeben. Dieser Auszug ist in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache zu drucken und hat neben den hauptsächlichen Bestimmungen des Konkordates die Darstellung der schweizerischen Warnungstafeln und der verschiedenen besonderen Zeichen zu enthalten, sowie ein Verzeichnis samt Karte der verbotenen Hauptstraßen.

Art. 30. Jeder Motorwagen muß von Beginn der Dämmerung an auf der Vorderseite mit zwei weißen Lichtern und auf der Hinterseite mit einem roten Lichte versehen sein; der hintere Nummernschild muß derart beleuchtet werden, daß er deutlich lesbar ist. Jeder ins Schlepptau genommene Wagen muß auf der Hinterseite ein rotes Licht haben. **8. Beleuchtung**

Die Straße soll nach vornen auf eine genügende Strecke hin beleuchtet werden. Immerhin ist der Gebrauch von stark blendenden Lichtern in Ortschaften untersagt.

Für Motorfahräder genügt ein weißes, auf der Rückseite mit einem roten Glase versehenes Licht, das seitwärts auf der vordern Gabel anzubringen ist.

Art. 31. Jeder Motorwagen muß mit einem Horn von tiefem Tone versehen sein. Die Anwendung dieses Signalapparates ist jedem andern Fahrzeuge verboten. **9. Warnsignale.**

Im weitem ist der Gebrauch der Mundpfeife und der mehrtönigen Hupe, sowie der Sirene außerhalb der Ortschaften, gestattet. Alle andern Signalapparate sind dagegen untersagt. Der Führer soll die Warnvorrichtung so oft als es zur Sicherheit des Verkehrs als nötig erscheint, namentlich auch bei scharfen Kurven und immer dann zur Anwendung bringen, wenn er von einer Straße in eine andere einbiegt.

Dem Führer ist es untersagt, sich in Städten und Dörfern, sowie zur Nachtzeit, ohne Grund der Warnvorrichtung zu bedienen.

Für die Motorfahräder ist als Warnsignal ausschließlich das Horn mit gellendem Ton zulässig.

Für die Anwendung dieses Signals gelten im übrigen die nämlichen Bestimmungen wie für den Gebrauch des Warnsignales bei den Motorwagen.

Art. 32. Das Fahren mit offenem Auspuff ist untersagt. Der Führer hat dafür zu sorgen, daß, abgesehen von Momenten des Anfahrens, Geschwindigkeitswechsels u. s. w., kein belästigender Rauch entsteht. **10. Vermeidung von Lärm und Rauch.**

Art. 33. Der Führer eines Motorwagens, wie derjenige eines Motorfahrrades, soll die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges beständig beherrschen. **11. Geschwindigkeit.**

Art. 34. Der Führer hat den Lauf zu verlangsamen oder nötigenfalls sofort anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlaß zu einem Verkehrshemmnis oder Unfälle bieten könnte. Das gleiche hat zu geschehen, wenn ein Reit- oder Zugtier oder eine Viehherde vor dem Motorfahrzeuge Scheu zeigt.

Art. 35. Beim Durchfahren von Städten, Dörfern und Weilern darf die Schnelligkeit auf keinen Fall die Geschwindigkeit eines trabenden Pferdes (18 Kilometer per Stunde) überschreiten.

Diese Geschwindigkeit muß auf engen Brücken und Straßen, bei Kehren und überall da, wo die zuständige kantonale Behörde durch leicht sichtbare Aufschrifttafeln für alle Fuhrwerke eine verminderte Geschwindigkeit vorgeschrieben hat, so verringert werden, daß das Fahrzeug auf der Stelle angehalten werden kann.

Das gleiche hat zu geschehen beim Zusammentreffen mit Umzügen und mit militärischen Abteilungen.

Auf stark begangenen Straßen ist die Geschwindigkeit derart zu verringern, daß das Publikum weder durch Kotwurf noch durch Staubwirbel ernstlich belästigt wird.

Art. 36. Niemals darf die Fahrgeschwindigkeit, selbst in flachem Lande und auf offenem Felde, 40 Kilometer in der Stunde überschreiten. Bei Nacht oder Nebel oder beim Kreuzen mit andern Fuhrwerken ist diese Geschwindigkeit auf 25 Kilometer in der Stunde herabzusetzen.

Art. 37. Auf Bergstraßen, sowie auch auf allen andern, engen oder gefährlichen Straßen, darf die Geschwindigkeit 18 Kilometer in der Stunde, bei Kurven 6 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten. Der Führer hat diese Geschwindigkeit noch zu verringern, und wenn nötig das Fahrzeug anzuhalten, wenn er einem Fuhrwerke oder einer Viehherde begegnet. Auch beim Überholen darf zur Vermeidung von Unfällen nur mit der absolut notwendigen Geschwindigkeit und mit aller wünschbaren Vorsicht gefahren werden.

Art. 38. Motorfahrern, welche wiederholt wegen zu schnellen Fahrens bestraft worden sind, kann durch das zuständige kantonale Departement die Anbringung eines die Geschwindigkeit automatisch kontrollierenden Meßapparates auferlegt werden.

Der Konkordatskonferenz bleibt das Recht vorbehalten, die allgemeine Einführung irgend eines Kontrollapparates nach Einholung eines bezüglichen Gutachtens des eidgenössischen Departementes des Innern¹⁾ zu beschließen.

12. Warnungstafeln.

Art. 39. Für alle die Motorwagen und Motorfahrräder betreffenden polizeilichen Warnungen, einschließlich des Zeichens für Zollstätten und Straßensperrungen, wird im ganzen Gebiet der Konkordatskantone ein einheitliches Modell verwendet; es besteht aus einer Tafel in der Form eines gleichseitigen, mit der Spitze nach oben gerichteten Dreieckes von 1 m Seitenlänge, das die schwarze Inschrift auf weißem Grunde enthält. Diese Form der dreieckigen Tafel darf für keine andern öffentlichen oder privaten Signale oder Anzeigen Verwendung finden.

¹⁾ Nun durch das Departement der Justiz und Polizei.

Die Tafeln müssen quer zur Straße in einer Entfernung von ungefähr 250 m von der zu bezeichnenden Stelle und in einer Maximalhöhe von 2,5 m aufgestellt werden.

Art. 40. Jedem Kanton steht das Recht zu, den Verkehr der Motorwagen und Motorfahräder auf gewissen Straßen ganz zu verbieten oder nur unter gewissen Bedingungen zu gestatten.

**13. Verkehrs-
vorschriften.**

Interkantonale Straßen können nur nach Anhörung der Regierungen der benachbarten Kantone gesperrt werden.

Art. 41. Der Verkehr auf den den Fußgängern vorbehaltenen Wegen ist für Motorwagen und Motorfahräder verboten.

Art. 42. Die Führer der Motorfahrzeuge sollen immer rechts fahren, nach rechts ausweichen und links vorfahren. Diese Bestimmung gilt nicht für das Vorbeifahren oder Kreuzen mit Tramwagen.

Straßenbiegungen nach rechts sollen kurz und solche nach links ausreichend weit genommen werden, um den entgegenfahrenden Fuhrwerken genügend Raum zu belassen.

Art. 43. Die Motorfahrzeuge sollen ausschließlich am Straßenrande anhalten.

Beim Verlassen des Fahrzeuges hat der Führer den Motor abzustellen und die Bremse anzuziehen.

Jedes außer Gebrauch gesetzte Motorfahrzeug ist so am Rande der Straße aufzustellen, daß es den freien Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit sind die reglementarischen Lichter anzuzünden. Das Fahrzeug ist außerhalb der Straße aufzustellen, wenn die Straßenbreite das Kreuzen zweier Fuhrwerke nicht gestattet.

Art. 44. Wird ein Motorwagen ins Schlepptau genommen, so muß dessen Führer mit einer Fahrbewilligung versehen sein. Diese Bestimmung findet auf Motorfahräder keine Anwendung.

Art. 45. Wenn sich beim Vorbeifahren eines Motorfahrzeuges ein Unfall ereignet, so ist der Führer des Fahrzeuges verpflichtet, sofort anzuhalten, selbst wenn ihn kein Verschulden trifft. Er hat seinen Beistand anzubieten und, wenn Verletzte da sind, dafür zu sorgen, daß ihnen Hilfe zuteil werde. Auf erstes Verlangen hat er seine Fahrbewilligung vorzulegen, sowie seinen Wohnsitz und seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort in der Schweiz genau anzugeben.

**14. Verhalten be
Unfällen.**

Art. 46. Auf den Anruf oder das Zeichen eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt und ausweist, hat der Führer des Motorfahrzeuges anzuhalten und auf Verlangen seine Fahrbewilligung vorzuweisen.

15. Polizei.

Art. 47. Die Fabrikanten und die Vermieter von Motorwagen und Motorfahrädern sind zur Führung einer Kontrolle verpflichtet, aus der die Abgangszeiten der Motorwagen und die Namen ihrer Führer ersicht-

lich sind. Diese Kontrolle soll beständig zur Verfügung der Polizei gehalten werden.

**16. Wettfahrten
und
Probefahrten.**

Art. 48. Wettfahrten von Motorfahrzeugen sind auf den öffentlichen Straßen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde verboten.

Für Wettfahrten können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Konkordates zugestanden werden.

Art. 49. Probefahrten mit Motorwagen oder Motorfahrrädern oder Chassis dürfen nur zu den Zeiten und an den Orten vorgenommen werden, die von der zuständigen Behörde hierfür bezeichnet werden.

II. Kapitel.

Spezielle Vorschriften für Motor-Lastwagen und Motor-Omnibusse.

Art. 50. Der Verkehr mit schweren Lastwagen ist den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen betreffend Motorwagen, sowie den nachfolgenden, den Schutz der Straßen bezweckenden speziellen Vorschriften unterworfen.

**1. Gewichts-
verhältnisse.**

Art. 51. Das Gesamtgewicht eines beladenen Motorlastwagens oder Motoromnibusses darf 9 Tonnen nicht übersteigen.

Die Belastung einer Achse darf zwei Drittel bis vier Fünftel der Gesamtlast ausmachen, jedoch nicht mehr als 6 Tonnen betragen.

An jedem Wagen ist eine Tafel anzubringen, auf welcher das Gewicht des Vorder- und des Hinterwagens, unbelastet und bei größter Belastung, anzugeben ist.

| | Gewicht | |
|----|------------|-----------------------|
| | Unbelastet | Bei größter Belastung |
| V. | | |
| H. | | |

Die Organe der Straßenbehörden und der Polizei sind zur Gewichtskontrolle jederzeit befugt.

Die zuständigen kantonalen und Gemeindebehörden bezeichnen die Straßen und Brücken, auf denen der Verkehr von Motorlastwagen mit der oben festgesetzten Maximalbelastung verboten ist.

Diese Straßen und Brücken müssen durch gut sichtbare Tafeln mit deutlicher Aufschrift für die Motorlastwagenführer kenntlich gemacht werden.

Art. 52. Die Geschwindigkeit darf bei Motorlastwagen bis zu 6 Tonnen Gesamtgewicht nicht mehr als 15 Kilometer, für Wagen mit über 6 Tonnen nicht mehr als 12 Kilometer und für Motoromnibusse nicht mehr als 20 Kilometer betragen. **2. Geschwindigkeit.**

Vorbehalten bleiben die für besondere Verhältnisse aufgestellten weitergehenden Polizeivorschriften.

Art. 53. Der Durchmesser der Triebräder soll mindestens 90 cm und derjenige der Lenkräder mindestens 75 cm betragen. **3. Raddurchmesser.**

Art. 54. Um ein möglichst gleichmäßiges Berühren der Radreifen in ihrer ganzen Breite mit der Straßenoberfläche zu erzielen, wird die Unterachsung der Räder beziehungsweise Neigung der Radreifen vorgeschrieben und es wird als unterste Grenze $1\frac{1}{2}\%$ und als oberste Grenze 4% festgesetzt. **4. Unterachsung.**

Art. 55. Die eisernen Radreifen müssen an der Oberfläche glatt und eben sein. Sogenannte Winterräder mit Querrippen dürfen nur bei schneebedeckten Straßen oder bei Glatteis zur Verwendung kommen. **5. Eisernen Radreifen.**

Die radiale Höhe der Rippen darf höchstens 2 cm betragen und ihre Breite muß mindestens der $1\frac{1}{2}$ fachen Höhe entsprechen. Die Querrippen müssen auf den Reifen so schräg sitzen, daß vor dem Abrollen der einen Rippe zum mindesten eine zweite Rippe aufrollt.

Das Anbringen von Nietenköpfen, Eisstollen und dergleichen auf den eisernen Rädern ist untersagt.

Sollten durch solche Winterräder die Straßen außergewöhnlich beschädigt werden, so steht den Behörden das Recht zu, die Verwendung derselben zu untersagen und den Besitzer des Wagens für den allfällig angerichteten Schaden haftbar zu machen.

Art. 56. Die Felgenbreite soll mindestens 7,5 cm betragen. **6. Felgenbreite.**

Die Felgen müssen derart dimensioniert sein, daß der spezifische Druck 140 Kilogramm per Zentimeter Felgenbreite nicht übersteigt.

III. Kapitel.

Fahrräder ohne Motorantrieb.

Art. 57. Jeder Radfahrer muß eine seitens der zuständigen kantonalen Behörde gegen eine von letzterer festgesetzte Gebühr ausgestellte Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Vornamen, Familiennamen, Wohnort, Beruf, Alter, sowie die Kontrollnummer des Fahrrades angibt. **1. Ausweiskarten und Kontrollschilde.**

Die Kantone sind berechtigt, von ihren Bewohnern für die Ausweiskarte die Photographie zu verlangen.

Art. 58. Jedes Fahrrad muß mit einem numerierten Kontrollschild versehen sein. Derselbe soll ein besonderes kantonales Abzeichen tragen und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.

Art. 59. Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilder werden von den zuständigen Behörden desjenigen Kantons geliefert, in welchem der Radfahrer seinen Wohnsitz hat. Dieselben besitzen auf dem ganzen Gebiet der Konkordatskantone Gültigkeit.

Art. 60. Die Kontrollschilder werden den Radfahrern von den Kantonen zum Selbstkostenpreise geliefert. Die Ausweiskarten sind alljährlich gegen eine von den Kantonen festzusetzende Gebühr zu erneuern.

Art. 61. Von der Verpflichtung, die oben erwähnten Ausweise (Ausweiskarten und Kontrollschilder) bei sich zu führen, sind ausgenommen:

1. Die Militärradfahrer im Dienste;
2. die Ausländer auf der Durchreise, sofern ihr Aufenthalt in der Schweiz nicht länger als drei Monate dauert, sofern sie im Besitz der Kontrollausweise ihres Wohnsitzstaates sind und dieser Gegenrecht hält.

**2. Alarmapparat,
Bremsen,
Beleuchtung.**

Art. 62. Jedes Fahrrad muß mit einem bis auf 50 m hörbaren Alarmapparat (Glocke oder Schelle) versehen sein.

Jedes Fahrrad muß mit einer rasch und sicher wirkenden Bremse versehen sein.

Vom Eintritte der Dämmerung an darf nur mit gut leuchtender, an der Vorderseite des Fahrrades angebrachter Laterne gefahren werden.

**3. Verkehrs-
bestimmungen.**

Art. 63. Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fußgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen kantonalen Behörden verbotenen Wegen untersagt. Den Kantonen steht das Recht zu, nach Gutfinden Straßen und Wege dem Fahrradverkehre zu verschließen.

Art. 64. Wettfahrten mit Fahrrädern sind auf öffentlichen Straßen und Wegen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde verboten.

Art. 65. Das Loslassen von Lenkstange und Pedal während des Fahrens ist untersagt.

Das Fahren von zwei oder mehreren Personen auf Fahrrädern, die nur für eine Person bestimmt sind, ist untersagt.

Art. 66. Bei Straßenkreuzungen und -biegungen muß der Radfahrer ein mäßiges Tempo, nicht über 10 Kilometer in der Stunde, einhalten.

Art. 67. Der Radfahrer hat Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht, vorzufahren, hat er durch Zuruf oder Alarmapparat rechtzeitig kundzugeben.

Art. 68. Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren; wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorfahren, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

Das Anhängen und Nachschleppen von Ästen etc. ist verboten.

Art. 69. Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Scheu äußern.

Art. 70. Wenn sich beim Vorbeifahren eines Fahrrades ein Unfall ereignet, so ist der Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzustiegen, auch wenn ihn selbst kein Verschulden trifft. Er hat seinen Beistand anzubieten und, wenn Verletzte da sind, dafür zu sorgen, daß ihnen Hilfe zuteil werde. Auf erstes Verlangen hat er seine Ausweiskarte vorzulegen, sowie seinen Wohnsitz und seinen Aufenthaltsort in der Schweiz genau anzugeben.

Art. 71. Auf den Anruf oder das Zeichen eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt und ausweist, hat der Radfahrer abzustiegen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

IV. Kapitel.

Strafbestimmungen.

Art. 72. Es ist Sache der Konkordatskantone, die Strafbestimmungen für Übertretungen dieses Konkordates festzustellen.

In diesen Bestimmungen ist vorzuschreiben, daß bei wiederholter Übertretung oder bei schwerer Verletzung der Verkehrsbestimmungen das Recht zur Führung des Motorfahrzeugs zeitweilig oder ganz entzogen wird. Der Entzug hat für das ganze Gebiet der Konkordatskantone Gültigkeit.

Art. 73. Mit Strafbefugnissen auf Grund dieses Konkordates dürfen nur Stellen betraut werden, denen gemäß der Gesetzgebung der Kantone Strafbefugnisse sonst schon zustehen.

Dem Anzeiger darf kein Anteil an den Bußen zufallen, welche wegen Übertretung dieses Konkordates ausgesprochen werden.

V. Kapitel.

Ausführungs- und Schlußbestimmungen.

Art. 74. Die Konkordatskantone können ergänzende Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Konkordat erlassen.

Art. 75. Obenstehende Vorschriften treten in Kraft, nachdem der Bundesrat und die zuständigen kantonalen Behörden ihre Zustimmung erteilt haben.

Beilage A.

Ad Art. 27.

Nach der internationalen Übereinkunft vom 11. Oktober 1909 besteht das Unterscheidungszeichen für das Heimatland aus einem länglich-runden Schilde von 30 Zentimeter Breite und 18 Zentimeter Höhe, das auf weißem Grunde einen oder zwei gemalte schwarze Buchstaben trägt. Als Buchstaben dienen große lateinische Druckbuchstaben. Sie müssen wenigstens 10 Zentimeter hoch sein; die Breite ihrer Striche beträgt 15 Millimeter. Für Motorfahräder hat das Unterscheidungszeichen für

die Staatszugehörigkeit nur 18 Zentimeter in der wagrechten und 12 Zentimeter in der senkrechten Richtung zu messen; die Buchstaben sollen in der Höhe 8 Zentimeter messen, während die Breite ihrer Striche 10 Millimeter beträgt.

Die Buchstaben zur Bezeichnung der verschiedenen Länder sind folgende:

Deutschland: D; Österreich: A; Belgien: B; Spanien: E; Vereinigte Staaten von Amerika: US; Frankreich: F; Großbritannien: GB; Griechenland: GR; Ungarn: H; Italien: I; Montenegro: MN; Monaco: MC; Niederlande: NL; Portugal: P; Rußland: R; Rumänien: RM; Serbien: SB; Schweden: S; Schweiz: CH.

Beilage B.

Ad Art. 23.

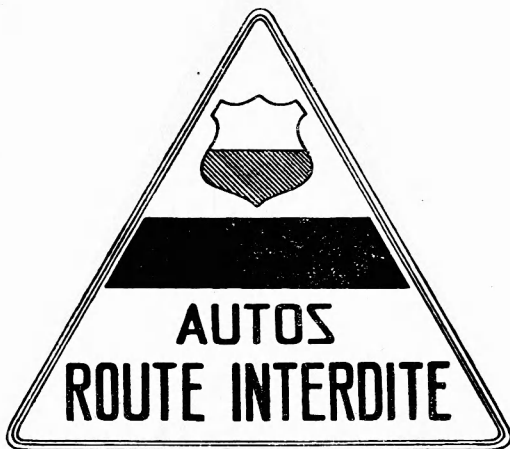
Allgemeines Verzeichnis der den einzelnen Kantonen zugewiesenen Nummern für die Motorwagen und Motorfahräder.

| Kantone | Numerierung | Gesamtzahl per Kanton |
|------------------------------|-------------|-----------------------|
| 1. Zürich | 1—1000 | 1000 |
| 2. Bern | 1001—2200 | 1200 |
| 3. Luzern | 2201—2600 | 400 |
| 4. Uri | 2601—2700 | 100 |
| 5. Schwyz | 2701—2900 | 200 |
| 6. Obwalden | 2901—3000 | 100 |
| 7. Nidwalden | 3001—3100 | 100 |
| 8. Glarus | 3101—3300 | 200 |
| 9. Zug | 3301—3400 | 100 |
| 10. Freiburg | 3401—3800 | 400 |
| 11. Solothurn | 3801—4100 | 300 |
| 12. Baselstadt | 4101—4600 | 500 |
| 13. Baselland | 4601—4800 | 200 |
| 14. Schaffhausen | 4801—5000 | 200 |
| 15. Appenzell A. Rh. | 5001—5200 | 200 |
| 16. Appenzell I.-Rh. | 5201—5300 | 100 |
| 17. St. Gallen | 5301—5800 | 500 |
| 18. Graubünden | 5801—6000 | 200 |
| 19. Aargau | 6001—6400 | 400 |
| 20. Thurgau | 6401—6700 | 300 |
| 21. Tessin | 6701—7100 | 400 |
| 22. Waadt | 7101—8100 | 1000 |
| 23. Wallis | 8101—8400 | 300 |
| 24. Neuenburg | 8401—8800 | 400 |
| 25. Genf | 8801—9999 | 1199 |
| | Total | 9999 |

Beilage C.

Ad Art. 39.

**Modelle der von der VI. und VII. Konkordatskonferenz angenommenen
Aufschrifttafeln für den Automobilverkehr.**



Größe: 1 m Seitenlänge; schwarze Aufschrift auf weißem Grund;
farbige Wappen.